

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 18.6.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

1. Der Kläger hat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht ausreichend dargelegt.

a) Die Frage, „unter welchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein Ausländer in nachhaltiger Weise über seine Identität und damit über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat“, ist nicht klärungsbedürftig (zu den Voraussetzungen vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNrn. 35/38 zu § 124).

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, der Kläger habe bewusst und gewollt seine wahre Identität nicht preisgegeben und durch ständig wechselnde Angaben die Ausländerbehörde täuschen wollen. Das Zulassungsvorbringen setzt sich weder mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts in diesem Zusammenhang auseinander, noch legt es dar, weshalb bei einem solchen Verhalten die Voraussetzungen eines im Bleiberechtsbeschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) der Länder vom 17. November 2006 genannten Ausschlussgrundes nicht gegeben sein könnten; Zulassungsgründe werden insoweit nicht geltend gemacht. Dem Zulassungsvorbringen sind auch keine Hinweise auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen oder auf Äußerungen in der Literatur zu entnehmen, die bei einem vergleichbaren Sachverhalt die Zuerkennung des Bleiberechts nach der Altfallregelung für richtig halten. Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob die gestellte Frage überhaupt grundsätzlich klärungsfähig ist und nicht über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes jeweils nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden ist.

b) Auch die Ausführungen des Klägers zum Verhalten der chinesischen Behörden bei Anträgen auf Ausstellung von Identitätspapieren begründen keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, weil die für die Berücksichtigung dieses Verhaltens erforderlichen Grundsätze bereits entwickelt sind und dem Zulassungsvorbringen für einen zusätzlichen Klärungsbedarf nichts zu entnehmen ist.

Die Frage, ob ein chinesischer Staatsangehöriger, der vorsätzlich und nachhaltig seine Identität verschleiert, auch im Falle zutreffender Identitätsangaben den für die Aufenthaltsbeendigung erforderlichen Identitätsnachweis von seinen Heimatbehörden nicht erhalten hätte, stellt sich erst, wenn feststeht, dass der Ausländer das zum Ausschluss vom Bleiberecht führende Verhalten gezeigt hat. Bei ihr geht es darum, ob diesem Verhalten das Scheitern der Aufenthaltsbeendigung rechtlich zuzurechnen ist.

Tragfähige Grundsätze zur Frage, inwieweit rechtmäßiges Alternativverhalten zu berücksichtigen ist, liegen bereits vor. Im Schadensersatzrecht ist rechtmäßiges Alternativverhalten zwar nicht von vornherein unbeachtlich. Es muss jedoch gesichert sein, dass es zu dem rechtlich missbilligten Erfolg auch im Falle rechtmäßigen Verhaltens gekommen wäre; die bloße Möglichkeit reicht nicht aus (BGH vom 25.11.1992 NJW 1993, 520/522 m.w.Nachw. und vom 27.4.1995 NJW-RR 95, 937; Mertens in Soergel, BGB, 12. Aufl. 1990, RdNr. 160 f. vor § 249; Grunsky in Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 1994, RdNr. 90 vor § 249; Heinrichs in Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, RdNr. 107 vor § 249). Im Strafrecht ist die Problematik des rechtmäßigen Alternativverhaltens bei vorsätzlichen Taten von geringer Bedeutung. Durch eine Vorverlagerung der Strafbarkeit (vgl. § 95 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) wird bewirkt, dass es auf den Eintritt des Erfolgs nicht ankommt und der Schutz des (vorliegend: öffentlich-rechtlichen) Rechtsguts erhöht ist. Beide Rechtsgebiete, die im Hinblick auf die zugrundeliegenden Sanktions- und Präventionsüberlegungen einem Vergleich mit den Ausschlussgründen des Bleiberechtsbeschlusses zugänglich sind, berücksichtigen, dass die Möglichkeit eines Eintritts des missbilligten Erfolgs auch ohne den Rechtsverstoß kaum jemals ausgeschlossen werden kann und daher eine stärkere Berücksichtigung der Möglichkeit rechtmäßigen Alternativverhaltens das pflichtwidrige Verhalten häufig sanktionsfrei stellen und generell fördern würde. Den vorläufigen bayerischen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses vom 21. November 2006 (vorläufige bayerische Bestimmungen), die die Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG enthalten, liegen offensichtlich diese Überlegungen zu Grunde. Der hier (zu Nr. II.6.1) genannte Beispielfall (Krankheit, welche die Reisefähigkeit ausschließt) belegt, dass einer vorsätzlichen und zur Unterbindung einer Aufenthaltsbeendigung auch geeigneten Täuschung oder Behinderung nur dann keine Bedeutung zukommen soll, wenn sie sich eindeutig nicht ausgewirkt hat (ähnlich Funke-Kaiser in GK AufenthG, RdNrn. 38 ff. zu § 104 a).

Das Zulassungsvorbringen setzt sich mit der Frage, inwieweit rechtmäßiges Alternativverhalten Berücksichtigung finden kann, nicht auseinander. Es legt zwar substantiiert Anhaltspunkte dafür dar, dass die chinesischen Regierungsbehörden wenig bereit sind, bei der Identifizierung ihrer mutmaßlichen Staatsangehörigen mitzuwirken und damit deren Aufenthaltsbeendigung zu fördern (vgl. hierzu die Entscheidung des Senats vom 18. Juni 2008 – 19 ZB 07.2316). Anhaltspunkte dafür, dass die chinesischen Behörden auch bei zutreffenden und genauen Identitätsangaben Identitätspapier grundsätzlich nicht ausstellen, liegen jedoch nicht vor. Das verschleierte Verhalten des Klägers zeigt, dass er selbst hiervon nicht ausgeht. Auch dem Zulassungsvorbringen sind solche Anhalts-

punkte nicht zu entnehmen Die vom Kläger betonte Erfahrung, dass die Heimatbehörden Legitimationspapiere ausstellen, sobald ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik gesichert ist, stellt keinen solchen Anhaltspunkt dar, da sich aus ihr nichts für das Verhalten der Behörden ergibt, wenn das Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik (wie im Falle des Klägers) nicht gesichert ist. Auch aus dem Vorschlag des Klägers, ihm eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Altfallregelung für den Fall zuzusichern, dass er einen gültigen Reisepass für die von ihm angegebene Identität vorlegt, ergibt sich nichts für eine grundsätzliche Weigerung der chinesischen Behörden, bei zutreffenden und genauen Identitätsangaben Identitätspapiere auszustellen. Dem angefochtenen Urteil ist zu entnehmen, dass der Kläger zwar stets denselben Namen, jedoch sämtliche weiteren zur Identifizierung erforderlichen Herkunftsangaben (Daten sowie Orte betreffend seine Geburt, seine Wohnung, seine Eltern und seine frühere Ehefrau) in widersprüchlicher Weise angegeben hat; deshalb geht auch seine Forderung ins Leere, „die von ihm angegebene Identität“ bis zum Nachweis des Gegenteils als zutreffend anzusehen. Der Vorschlag des Klägers ist vielmehr in Zusammenhang mit dem Vermerk der Ausländerbehörde vom 14. Februar 2005 zu sehen, wonach er erklärt hat, er könne jederzeit ein Identitätspapier besorgen, wenn er nach China zurück wolle; derzeit wolle er dies aber nicht (Bl. 419 der Ausländerakte). Nach Lage der Akten ist der Kläger dieser Niederschrift, die im streitgegenständlichen Ablehnungsbescheids wiedergegeben ist (Bl. 4), weder im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch im Zulassungsverfahren entgegen getreten. Insgesamt ist es zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass der Kläger auch bei korrekten Identitätsangaben von den chinesischen Behörden einen entsprechenden Nachweis nicht erhalten hätte. Diese Möglichkeit genügt jedoch nicht, um den Zurechnungszusammenhang zwischen den durchgehend widersprüchlichen Herkunftsangaben des Klägers und dem Scheitern der Aufenthaltsbeendigung zu unterbrechen.

2. Das Urteil des Verwaltungsgerichts leidet auch nicht an einem Verfahrensmangel, der der Beurteilung des Verwaltungsgerichtshofs unterliegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Es kann offen bleiben, ob der Kläger alles ihm Zumutbare getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (vgl. J. Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 14 zu § 108). Dem Zulassungsvorbringen ist nicht zu entnehmen, in welcher Weise und in welchem Umfang das Verhalten der chinesischen Behörden bei dem Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2007 eine Rolle gespielt hat. Im Verwaltungsverfahren hat der Kläger auf diese Thematik nicht hingewiesen; eine Klagebegründung wurde dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt. Der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 23. Juli 2007 sind lediglich Klärungsversuche betreffend die Identitätsangaben des Klägers zu entnehmen; ein Beweisantrag ist nicht gestellt worden.

Auf das Vorbringen des Klägers betreffend das Verhalten der chinesischen Behörden bei der Ausstellung von Identifikationspapieren kommt es nicht an, weil dieses Vorbringen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür enthält, dass die chinesischen Behörden auch bei zutreffenden und genauen Identitätsangaben solche Papiere grundsätzlich nicht ausstellen; insbesondere liefert auch das Vorbringen, dass solche Papiere im Falle eines zugesicherten Aufenthaltsrechts regelmäßig ausgestellt werden, keinen solchen Anhaltspunkt (vgl. Nr. 1 b).

3. Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils bestehen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die Sache weist auch keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im

Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf. Die diesbezüglichen Ausführungen im Zulassungsantrag decken sich mit dem, was zu den Zulassungsgründen des § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 VwGO vorgetragen wird, ohne dass sich insoweit besondere Schwierigkeiten oder ernstliche Zweifel ergeben hätten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 23.7.2007, W 7 K 07.60*